Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 116 (2004)

Artikel: Die Notariatsakten im Staatsarchiv Aargau

Autor: Hofmann, Sabine

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-18562

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Notariatsakten im Staatsarchiv Aargau

SABINE HOFMANN

Einleitung

Mit dem Abschluss der Erschliessungsarbeiten stehen den Benutzerinnen und Benutzern des Staatsarchivs nach Ablauf der Schutzfrist[1] rund 55 Laufmeter «Notariatsakten» von knapp 290 Notaren und einer Notarin (urkundsberechtigte Gemeindeschreiber mitgerechnet) zur Verfügung. Bei den «Notariatsakten» handelt es sich um Protokolle, Tagebücher, Urkunden, Akten, Siegel und Stempel, die einen Zeitraum von über 200 Jahren abdecken (1788–2004, Stand Mai 2004). Gemäss der Notariatsordnung von 1912 ist die Notariatskommission für die Einziehung der Notariatsakten und deren Ablieferung an das Staatsarchiv verantwortlich; die Überlieferung des notariellen Schriftguts ist damit gesetzlich geregelt.

Im Kanton Aargau liegt das Beurkundungswesen in der Hand der freiberuflichen Notare und der urkundsberechtigten Gemeindeschreiber. Obwohl der freiberufliche Notar auf eigene Kosten und eigenes Risiko arbeitet, untersteht er nicht der Gewerbe- und Handelsfreiheit, sondern besetzt als ein Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine amtliche Funktion innerhalb des Kantons.[2] Der freiberufliche Notar ist also Träger eines öffentlichen Amtes – ein «öffentlicher Notar» oder, wie in den älteren Protokollen heute noch zu lesen ist, ein «Notarius publicus».

Öffentliche Urkunden sind die von einer Urkundsperson in privatem oder öffentlichem Auftrag errichteten Urkunden.[3] Der Zweck einer öffentlichen Urkunde hängt vom Gegenstand des Geschäfts ab, welches gemäss der schweizerischen Gesetzgebung öffentlich beurkundet werden muss. In erster Linie dient sie als Schutz-, Beweis- und Kontrollmittel.[4] Die Originalurkunden bleiben entweder beim Notar, werden von den beteiligten Personen selbst oder von der zuständigen Behörde – Grundbuch- oder Handelsregisteramt – aufbewahrt. In denjenigen Fällen, in welchen die Originalurkunde beim Notar oder dem zuständigen Amt hinterlegt wird, erhalten die Parteien eine notarielle Ausfertigung. Die Ausfertigung nimmt denselben Status wie eine öffentliche Urkunde ein.[5] Jede von einem Notar angefertigte öffentliche Urkunde muss in ein öffentliches Register eingetragen werden. Je nach Art des beurkundeten Geschäfts erfolgt der Eintrag ins Notariatsprotokoll durch den Notar selbst, ins Grundbuch durch den Grundbuchverwalter oder ins Handelsregister durch die zuständige Person im Handelsregisteramt.

Die anschliessenden Ausführungen sollen auf folgende Fragen Antworten liefern: Was beinhalten die Notariatsakten, und welche historisch interessanten Fragen vermögen sie zu beantworten?

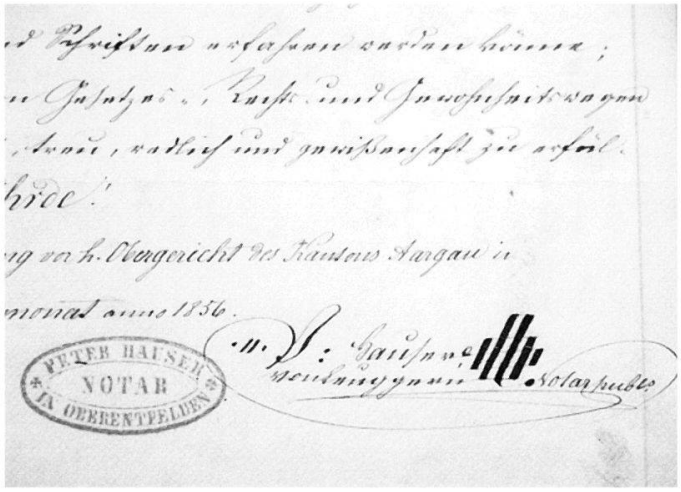

Unterschrift, Stempel und Handzeichen von Peter Hauser, Notar in Oberentfelden. Notariatsprotokoll von Peter Hauser 1856–1861, StAAG, DN/0017.

Das Beurkundungswesen im Kanton Aargau 1803 bis heute

Vorgeschichte

Die geografische und zeitliche Wiege des Notariatswesens liegt im Italien des 12. Jahrhunderts. Von dort breitete es sich allmählich nach Norden aus. In den alemannisch geprägten Gegenden der Schweiz konnte es sich nur langsam etablieren. Erste Zeugnisse einer Notariatstätigkeit im Kanton Aargau stammen aus dem 14. Jahrhundert.[6] Die Ernennung zum Notar nahmen im Gebiet der heutigen Schweiz neben dem Papst und dem Kaiser Bischöfe, Städte und, ab dem 16. Jahrhundert vermehrt, so genannte Hofpfalzgrafen vor.[7] Die Regelung des Notariatswesens war von den jeweiligen Machthabern abhängig und entsprechend uneinheitlich. Ob die im Jahr 1512 vom Kaiser erlassene «Reichsnotariatsordnung» das Notariatswesen im Kanton Aargau beeinflusst hat, lässt sich an dieser Stelle nicht beantworten.[8]

Gleichzeitig zum Notariatswesen entwickelte sich mit der Fertigungsbehörde eine weitere Instanz, welche Urkunden anfertigen konnte. Das Tätigkeitsfeld Letzterer beschränkte sich allerdings auf den Bereich von Grundstücken und Liegenschaften. Seit dem 13. Jahrhundert unterlag die Fertigung dem jeweiligen Gerichtsherrn. Die bis ins 15. Jahrhundert herrschenden unterschiedlichen Rechtsverhältnisse von Stadt und Land, Freien und Unfreien liessen ein äusserst uneinheitliches Fertigungswesen entstehen. Erst mit dem Heranwachsen grösserer Herrschaftsgebiete entwickelte sich allmählich ein gleichmässiges Rechtsverhältnis.

Nach der Französischen Revolution kam die Organisation des Beurkundungswesens in Bewegung. Ein im Jahr 1791 erlassenes Dekret hatte die Vereinheitlichung und Neuordnung des Notariatswesens in Frankreich zum Ziel. Dieses Dekret wurde 1803 durch ein Gesetz konsolidiert und hatte ohne Zweifel auf die weitere Entwicklung des Notariatswesens im Kanton Aargau ebenfalls einen entscheidenden Einfluss.[9]

1803 gegründet, liess der Kanton Aargau keine Zeit verstreichen, um das Notariatswesen neu zu organisieren. Im Gesetz vom 14. Mai 1806 wurden die «Tarife für die Notarien»[10] festgelegt, und es folgte 1807 eine weitere Verordnung über die «Aufbewahrung der Notariats-Protokolle in den Gerichtsschreibereien nach Absterben der Notarien».[11] Darin wurde der Bezirksamtmann damit beauftragt, die Protokolle des verstorbenen Notars zu registrieren und in die Gerichtskanzlei zu bringen. Dort war es Aufgabe des Gerichtsschreibers, sich um die Aufbewahrung zu kümmern. Diese Regelung galt auch rückwirkend, der Amtmann war also auch dafür verantwortlich, die Protokolle der seit 1803 verstorbenen Notare bei deren Angehörigen einzufordern und in die Obhut des Gerichtsschreibers zu geben.[12]

Eine umfassende Verordnung betreffend die Tätigkeit der Notare und der damit verbundenen Rechte und Pflichten erfolgte 1811 mit der ersten Notariatsordnung. Darin wurde unter anderem festgehalten, dass künftige Notare mehrere Bedingungen zu erfüllen hatten: Der Kandidat durfte zum Beispiel nicht älter als 24 Jahre sein und sollte nachweisen können, dass er über theoretische und praktische Kenntnisse der Rechtswissenschaft verfügte. Im Fall der Erfüllung dieser Bedingungen hatte sich der Bewerber einer Prüfung zu unterziehen. Absolvierte der Kandidat das Examen mit Erfolg, wurde er vom Kleinen Rat zum Notar gewählt und von diesem «in Eid und Pflicht»[13] aufgenommen. Den geleisteten Eid schrieb der Notar in sein zukünftiges Notariatsprotokoll, zusammen mit seinem Namen und Handzeichen.[14]

Zudem wurden die Unterschrift und das Handzeichen eines jeden Notars in einem eigens dafür bestimmten Matrikelbuch, welches die Staatskanzlei angelegt hatte, registriert.[15] Ein patentierter Notar war grundsätzlich befugt, alle Arten von Verträgen in «gesetzlich und rechtlicher Form»[16] anzufertigen. In der Notariatsordnung von 1811 richtete sich die Aufforderung erstmals auch an die Notare, ihre Protokolle so gut wie möglich vor Feuer zu schützen und gesichert aufzubewahren. Zu-

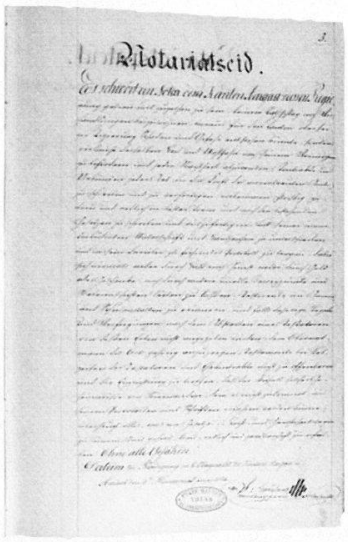

Notariatseid von Peter Hauser, Notar in Oberentfelden. Notariatsprotokoll von Peter Hauser 1856–1861, StAAG, DN/0017.

sätzlich hatten sie die Aufgabe, die Protokolle in einem Inventar zu verzeichnen, welches sich in der zuständigen Bezirksgerichtskanzlei befand. Nach dem Ableben sollten die Notariatsprotokolle durch die Angehörigen des Notars oder dessen Nachfolger im jeweiligen Bezirksgericht deponiert werden.[17]

Die Fertigungsaktuare

Waren die Notare in Frankreich nach dem Gesetz von 1803 öffentliche Beamte und allein für die Ausstellung von Urkunden zuständig, konnte sich im Kanton Aargau die Fertigungsbehörde als zweite Instanz mit – wenn auch eingeschränkter – Urkundsbefugnis behaupten. Auch nach der Kantonsgründung lagen Geschäfte, die Liegenschaften betrafen, im Verantwortungsbereich der Fertigungsbehörde, die sich aus dem Gemeinderat konstituierte.[18] Die Aufsicht über die Fertigungsbehörde hatte das Bezirksgericht. Die Fertigung diente dazu, dingliche Rechte an einer Liegenschaft durch eine öffentliche Amtshandlung herzustellen. Bei einem Grundstücksverkauf musste zum Beispiel der Käufer über die Rechtslage und allfällige Verpflichtungen, welche auf einem Grundstück lasteten, in Kenntnis gesetzt werden.[19]

Die Ausstellung öffentlicher Urkunden über Liegenschaftsverträge blieb auch nach der Notariatsordnung von 1811 in der Hand der Fertigungsbehörde und wurde nur dann von einem Notar vorgenommen, wenn er vom betreffenden Gemeinderat dazu berufen wurde.[20] «Als Fertigungsbehörde besorgt der Gemeinderath insbesondere die Fertigung und verordnet die Einregistrierung aller über Liegenschaften errichteter Kauf-, Tausch-, Auskauf- und Theilungsverträge.»[21] Die im Zusammenhang mit Liegenschaften abgewickelten Geschäfte gliederten sich in drei Gruppen: in Eigentum und die dazu gefertigten Handänderungen, in Pfandrechte und die errichteten Verpfändungsurkunden sowie in Verträge betreffend Dienstbarkeiten. Für das Abfassen der Verträge, Anbringen von Handänderungen und deren Registrierung in den Protokollbüchern waren Fertigungsaktuare zuständig, welche vom Gemeinderat gewählt wurden. Wahlberechtigt war jeder, der ein Patent als Fürsprecher (im Kanton Aargau: Anwalt) oder Notar besass oder die Prüfung der Fertigungsaktuare vor dem Bezirksgericht bestanden hatte. Die Aufsicht über die Fertigungsbehörde übte das Bezirksgericht aus, dieses wiederum war dem Obergericht unterstellt.[22]

In der Gemeindeordnung von 1841 wurde darauf hingewiesen, dass der Gemeindeschreiber auch die Stelle des Fertigungsaktuars besetzen konnte, was auch oft der Fall war.[23] Obwohl es seit 1852 Bestrebungen und Diskussionen über die Vereinigung der beiden Ämter beziehungsweise über die Abschaffung der Fertigungsaktuare gab, blieb der bestehende Zustand unverändert.[24] Erst mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wurde das Beurkundungswesen von Liegenschaftsverträgen grundlegend neu organisiert.

Vereinheitlichung durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch

Mit der Einführung des ZGB am 10. Dezember 1907 wurden die Karten in der Organisation des Notariatswesens neu gemischt. Die Regelung des Privatrechts auf Bundesebene und die damit einhergehende Vereinheitlichung des Rechts auf kantonaler Ebene brachten grundlegende Veränderungen nicht nur für das Notariats-, sondern vor allem auch für das Fertigungswesen mit sich. War es Sache des Bundes, festzulegen, welche Verträge beziehungsweise Geschäfte der öffentlichen Beurkundung bedurften, übernahmen die Kantone die Aufgabe, festzulegen, «in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird».[25] Damit war es den Kantonen überlassen, zu bestimmen, wem die Befugnis zur Beurkundung von Verträgen zugesprochen wurde und auf welche Art dies geschehen sollte. Die Anpassung an das ZGB erfolgte im Kanton Aargau durch das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. März 1911.[26] Beide traten am 1. Januar 1912 in Kraft.

Neben dem EG ZGB diente die am 28. Dezember 1911 erlassene Notariatsordnung dem Zweck der Anpassung des Notariatswesens an das ZGB. Mit wenigen Änderungen ist sie auch heute noch verbindlich und geltendes Recht. Die Aufsicht über das Notariat hatten der Regierungsrat, die Justizdirektion[27] sowie die ihr angehörende Notariatskommission.[28] Nur wenn ein Kandidat «handlungsfähig und im Besitze bürgerlicher Ehren und Rechte» war, wurde er für die Notariatsprüfung zugelassen. Zusätzlich musste der Kandidat neben theoretischen Kenntnissen praktische Erfahrung vorweisen können.[29] Das letzte Wort betreffend Prüfungszulassung hatte die Notariatskommission. Über die Durchführung der Notariatsprüfung erliess der Regierungsrat am 16. Februar 1912 ein ergänzendes Reglement.[30] Wer als patentierter Notar tätig sein wollte, musste ein amtliches Siegel und einen amtlichen Stempel führen. Die genauen Bestimmungen dazu legte die Notariatskommission fest.

Erstmals wurde in der Notariatsordnung von 1911 ausdrücklich erwähnt, dass sich die Tätigkeit des Notars auf denjenigen Kanton begrenzte, in welchem er patentiert worden war und wo er seinen Wohnsitz hatte. Ein patentierter Notar war grundsätzlich zur Beurkundung aller Rechtsgeschäfte befugt, sofern nicht eine bestimmte Behörde oder ein bestimmter Beamter damit betraut wurde.[31] Auch die Regelung der Aufbewahrung des notariellen Schriftguts erfuhr durch die neue Notariatsordnung eine Änderung: Während der Notar die von ihm produzierten Akten in seinem Büro aufbewahren sollte, wurde das vom amtierenden Gemeindeschreiber produzierte notarielle Schriftgut im Gemeindearchiv deponiert, wo es auch nach dessen Ableben blieb. Letztwillige Verfügungen und Erbverträge konnten auf Wunsch der Parteien dem Gerichtspräsidenten zur Aufbewahrung überreicht werden. Auch dem Notar wurden Originalurkunden zur Aufbewahrung anvertraut.[32] Starb ein Notar oder erlosch sein Patent, lag es gemäss der Notariatsordnung von 1911 in der Hand der Notariatskommission, die Bücher, Akten, Stempel und Siegel

an das Staatsarchiv abzuliefern.[33] Heute ist es die Sektion Grundbuch und Notariat,[34] welche stellvertretend für die Notariatskommission diese Aufgabe übernimmt.

Für das auf Gemeindeebene organisierte Fertigungswesen hatte die Einführung des ZGB folgenreiche Konsequenzen: In §22 der Notariatsordnung wurde den Gemeindeschreibern eine auf Liegenschaften begrenzte Urkundsbefugnis zugesprochen, «sofern sie auf Grund einer Prüfung das Fähigkeitszeugnis dazu erworben haben».[35] Gemeindeschreiber, die im Besitz dieses Fähigkeitszeugnisses waren, hatten die Befugnis, die bis anhin von den Fertigungsaktuaren vollzogenen öffentlichen Beurkundungen von Verträgen über «Veräusserungen (Kauf, Tausch, Schenkung) und Verpfändung von Liegenschaften» vorzunehmen.[36] Der Gemeindeschreiber mit Urkundsberechtigung war nur befugt, Liegenschaften zu beurkunden, die sich innerhalb der Gemeinde befanden, in welcher er Gemeindeschreiber war. Die ausgestellten Urkunden über Liegenschaftsgeschäfte wurden in ein Tagebuch eingetragen. Einmal jährlich erfolgte eine Kontrolle durch den Grundbuchverwalter.[37] Damit wurde die Übertragung der Aufgaben der Fertigungsaktuare auf die urkundsberechtigten Gemeindeschreiber, die sich bereits am Ende des 19. Jahrhunderts abgezeichnet hatte, endgültig vollzogen.

Nicht nur verloren die Fertigungsaktuare dadurch ihre Aufgabe als Urkundspersonen, sondern sie waren nach der Einführung des Grundbuchs auch nicht mehr für die Registrierung der Urkunden im Fertigungsprotokoll zuständig. Ein Interimsregister[38] und später das eidgenössische Grundbuch ersetzten das bis anhin gebräuchliche Fertigungsprotokoll. Darin wurden folgende Rechte an Grundstücken eingetragen: Eigentum, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Pfandrechte.[39] Mit der Führung des Grundbuchs wurde eine neue kantonale Behörde – die Grundbuchverwalter – beauftragt. Dem Grundbuchverwalter oblag die Führung des Grundbuchamtes. Alle öffentlich beurkundeten Liegenschaftsverträge mussten dem Grundbuchamt im Original eingereicht und zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet werden. Für ihre Aufbewahrung war das Grundbuchamt verantwortlich.[40] Im Unterschied zu anderen Kantonen waren im Aargau die öffentliche Beurkundung und die Führung des Grundbuchs Tätigkeiten, die nicht von ein und derselben Person ausgeführt werden durften.[41]

Die Ablieferungen der Notare im Staatsarchiv

Inhalt und Struktur der Notariatsakten

Seit 1912 liegt es in der Hand des Kantons Aargau, für die dauerhafte und sichere Aufbewahrung der Notariatsakten zu sorgen. Trotz dieser Regelung ist die Sammlung der Notariatsakten im Staatsarchiv nicht vollständig. Das liegt zum einen daran, dass der Notar oder die Notarin nur dann verpflichtet ist, nach Aufgabe der Tätigkeit Bücher und Akten abzugeben, wenn das Büro nicht weitergeführt wird. Siegel und Stempel hingegen müssen auch dann eingezogen werden, wenn das Büro von einem anderen Notar oder einer anderen Notarin übernommen wird. Ein

weiterer Grund besteht darin, dass einige Notariatsprotokolle aus der Zeit vor 1912 in Gemeinde- oder Stadtarchiven beherbergt werden.[42]

Der Gegenstand des Beurkundungsprozesses deckt eine breite Palette der durch das ZGB und das Obligationenrecht (OR) geregelten Angelegenheiten ab. Die Art und Weise des Beurkundungsverfahrens hängt vom Geschäft ab, das der Beurkundung unterliegt. Seit 1912 liegt die Entscheidung, was zu beurkunden ist, beim Bund und wird durch das ZGB und das OR geregelt.[43] Die Protokolle und Tagebücher der Notare widerspiegeln die durch den Bund getroffenen Verordnungen über Geschäfte, die öffentlich beurkundet werden müssen. Wird eine Urkunde «durch Zufall oder Verschulden anderer»[44] vernichtet oder unauffindbar, kann sie mittels einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokoll ersetzt werden. Die Gewährleistung einer dauerhaften Aufbewahrung der Protokolle war und ist deshalb von zentraler Bedeutung. Diesem Umstand verdanken wir es heute, dass sich in den Protokollen eine Vielzahl von Urkunden erhalten haben, die aus der Tätigkeit der Notare hervorgegangen sind.

Die nachfolgend erwähnten Verträge oder Verfügungen bedürfen laut ZGB der öffentlichen Beurkundung. Die Originalurkunden werden, je nach Art des beurkundeten Geschäfts, entweder von der zuständigen Behörde, dem Notar selbst oder den Parteien aufbewahrt.[45] Es sind dies Eheverträge, Erbverträge, letztwillige Verfügungen,[46] Stiftungen (wenn nicht durch eine letztwillige Verfügung errichtet), öffentliche Bestandesaufnahmen (zum Beispiel Inventare über eingebrachtes Eigengut), Begründungen einer Gemeinschaft, Verträge, die ein dingliches Recht an Grundstücken hervorrufen (wie etwa ein Grundpfandvertrag), sowie Beglaubigungen. Adoptionen unterlagen bis 1973 der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar. Seit der Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Adoption im Jahr 1973 sind für die Beurkundung von Adoptionen ausschliesslich Zivilstandsbeamte zuständig.[47] Ähnliches trifft für die Anerkennung eines Kindes zu: Seit 1978 bedarf auch sie nicht mehr einer öffentlichen Beurkundung, sondern die Anerkennung erfolgt durch eine Erklärung vor einem Zivilstandsbeamten, durch letztwillige Verfügung oder – bei einer Vaterschaftsklage – vor Gericht.[48]

Im OR wird die Beurkundung von Verträgen, welche Eigentumsübertragungen an Grundstücken betreffen (zum Beispiel Kauf-, Verkauf-, Tausch- oder Vorverträge), Bürgschaftsverträge, Verpfründungsverträge, Änderungen von Statuten und die Gründung beziehungsweise Führung einer Aktiengesellschaft festgelegt. Urkunden, welche als Wertpapiere dienen, sind unter anderem Wechselproteste. Die Verweigerung oder Annahme einer Zahlung muss laut OR öffentlich – durch einen Wechselprotest – beurkundet werden.[49]

Wird eine öffentliche Urkunde erstellt, ist der Notar verpflichtet, das Geschäft, je nach Art des Vertrags, im Protokoll oder im Tagebuch einzutragen. Die vom Notar selbst angelegten Protokolle der öffentlichen Urkunden enthalten vollständige Abschriften von familienrechtlichen Verträgen (ohne Adoptionen und Kindes-

anerkennungen), Testamente und Erbverträge. Die Einträge erfolgen chronologisch und sind nummeriert, dabei stimmt die Nummer der Abschrift mit derjenigen des Originals überein. In den Tagebüchern sind alle übrigen Geschäfte registriert. Öffentlich beurkundete Liegenschaftsverträge oder die Erhöhung eines Aktienkapitals müssen vom Notar zusätzlich beim zuständigen Amt (Grundbuchamt oder Handelsregisteramt) für die Eintragung in das Register angemeldet werden. Der Tagebucheintrag ist im Gegensatz zum Protokolleintrag kurz; neben den Namen der Parteien werden die Art des Vertrags sowie das Datum von Beurkundung und Zustellung eingetragen. Auch für Wechselproteste legt der Notar besondere Register an. Die von einem Notar geführten Register geben Einblick in dessen Urkundstätigkeit und dienen neben der Rechtssicherung der Kontrolle.

Neben den Urkunden, Protokollen und Tagebüchern sind vereinzelte Aktenbestände von Notaren vorhanden, welche Korrespondenz, Rechnungen und andere im Zusammenhang mit der Beurkundung entstandene Schriftstücke enthalten.

Herkunft und Datierung der Ablieferungen

Im Staatsarchiv Aargau befinden sich zum heutigen Zeitpunkt die Ablieferungen von knapp 290 Notaren und einer Notarin (urkundsberechtigte Gemeindeschreiber mitgerechnet). Die ersten kantonalen Notare waren laut Staatskalender 1822 in den Bezirkshauptstädten Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen bereits vor der Kantonsgründung tätig.[50] Von den 51 im Staatskalender 1822 aufgeführten Notaren befinden sich die Protokolle von deren 27 im Staatsarchiv. Das älteste «Notariat-Protocoll» beginnt im Jahr 1788 und endet 1792. Der Verfasser war Johann Jakob Ringier,[51] der das Amt des Stadtschreibers in Zofingen innehatte. Weder im Staatskalender von 1813 beziehungsweise 1822 noch im Notariatsmatrikelbuch ist ein Johann Jakob Ringier als Notar aufgeführt. Entweder amtete Ringier als Stadtschreiber und als Fertigungsaktuar (Fertigungsaktuare wurden erstmals im Staatskalender 1844 aufgeführt), oder er war nach der Gründung des Kantons Aargau nicht mehr als Notar tätig.

Die ältesten Protokolle von Notaren, die bereits vor der Kantonsgründung patentiert worden waren und auch nach 1803 ihr Amt weiter ausübten, stammen von Johann Heinrich Siebenmann und Franz Ludwig Hürner. Beide in Aarau tätig, waren sie die Ersten, die in der Kantonshauptstadt das Amt des Notars ausübten; Siebenmann wurde 1790 patentiert, Hürner 1798. Die Protokolle von Siebenmann umfassen den Zeitraum von 1791 bis 1836;[52] diejenigen von Franz Ludwig Hürner die Zeit von 1804 bis 1823.[53]

Die ältesten Notariatsprotokolle im Staatsarchiv Aargau

Bezirk	*Protokoll beginnt*	*Erster Notar (patentiert)*
Zofingen	1788	Johann Jakob Ringier (?)
Aarau	1791	Johann Heinrich Siebenmann (1790)
Brugg	1799	Johann Franz Rauber (1798)
Lenzburg	1801	Johann Georg Weber (1799)
Kulm	1826	Gottlieb Sutermeister (1826)
Baden	1886	Jakob Keller (1885)
Rheinfelden	1887	Oskar Gäng (1887)
Bremgarten	1888	Joseph Hochstrasser (1888)
Muri	1888	Josef Meyer (1886)
Laufenburg	1904	Albert Holliger (1904)
Zurzach	1930	Hans Huber (1930)

Die erste Notarin im Kanton Aargau

Wenn in den vorangehenden Ausführungen von Notaren die Rede war, hatte das seinen Grund: Der Beruf des Notars war Männersache und blieb es bis in die 1980er-Jahre. Der Staatskalender von 1813 führte 24 männliche Personen als patentierte Notare auf. Heute, im Jahr 2004, beläuft sich die Zahl auf 141, wovon 14 Frauen sind.[54] Im Gegensatz zum Notariat blieb das Amt des urkundsberechtigten Gemeindeschreibers immer eine reine Männerdomäne.

Als erste Frau im Kanton Aargau erwarb Yolanda van den Bergh-Lewin (1918–1996) 1943 das Notarspatent.[55] Als ihr Vater, Dr. René Lewin, der in Baden ein Anwalts- und Notariatsbüro führte, 1948 schwer erkrankte, begann die inzwischen doktorierte Yolanda Lewin in seinem Büro als Anwältin und Notarin zu arbeiten. Nach dem Tod des Vaters 1952 führte sie an seiner Stelle die Geschäfte weiter. Yolanda Verena van den Bergh-Lewin wurde 1918 geboren und stammte aus einer jüdischen Familie mit langer juristischer Tradition: Ihr Urgrossvater Heinrich Guggenheim war der erste jüdische Anwalt im Kanton Aargau. 1936 studierte sie auf Geheiss des Vaters ein Jahr in Paris. Der Plan, 1937 nach Rom zu gehen, um römisches Recht zu studieren, wurde durch die politischen Umstände in Italien vereitelt. Ihre Protokolle, ein Tagebuch sowie verschiedene Stempel und Siegel bilden bisher (Stand Mai 2004) die einzige Ablieferung, die von einer Notarin ins Staatsarchiv gekommen ist.[56] Das wird nicht immer so bleiben, denn 1981 – fast vierzig Jahre nach Yolanda van den Bergh-Lewin – wurde mit Yvonne Saxer Bohnenblust die zweite Frau als Notarin patentiert.

Notariatsakten als Gegenstand der historischen Forschung

Notarielles Schriftgut ist nicht nur schriftlich festgehaltene Information, sondern setzt gleichzeitig auch Recht. Bei Bedarf diente es dazu, einen schriftlich fixierten rechtlichen Zustand – als Beweismittel bei Streitigkeiten zum Beispiel – zu verteidi-

Siegel und Stempel von Yolanda Lewin, die sie nach ihrer Heirat 1953 und dem damit verbundenen Namenswechsel (van den Bergh-Lewin) an die Aargauische Justizdirektion ablieferte, StAAG, DN/0510a.

gen. Die Vielfalt der öffentlich beurkundeten Verträge deckt einen Bereich ab, der von der Gründung einer Aktiengesellschaft oder Änderung von Vereinsstatuten bis zur Enterbung eines Kindes oder einer Ehescheidung reicht. Eine weite Spannbreite des menschlichen Handelns, sei es auf der geschäftlichen oder privaten Ebene, lässt sich in den Protokollen oder Akten verfolgen. Da sich die Ablieferungen der Notare über einen Zeitraum von 200 Jahren erstrecken, wäre es interessant, die Gegenstände der jeweiligen Beurkundung über diese Zeitspanne hinweg zu vergleichen. Welche Verträge wurden am häufigsten beurkundet? Gab es im Lauf der Zeit Veränderungen hinsichtlich des Beurkundungsgegenstandes und dessen Funktion? Ebenso könnte man fragen, wer sich hinter den Parteien verbarg, die einen Vertrag beurkunden liessen. Wer schloss zum Beispiel einen Ehevertrag ab? Lässt sich aus den Eheverträgen etwas über die soziale Stellung der Frau sagen?

Doch nicht nur die von einem Notar produzierten Schriftstücke, sondern auch die Berufsgruppe könnte ein lohnenswertes Untersuchungsobjekt sein. Aus welchen sozialen Schichten stammten sie? Veränderte sich das Rekrutierungsfeld der Notarinnen und Notare im Lauf dieser 200 Jahre, und wenn ja, wie?

Über den Inhalt hinaus lässt sich aus den formalen Aspekten des notariellen Schriftgutes ebenfalls einiges herauslesen. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts hat sich technisch und materiell vieles getan. So unterlagen zum Beispiel das Papier, Schreibmaterial und das Handzeichen des Notars einem Wandel, der zu untersuchen aufschlussreich wäre.

Literatur

- Boner, Georg (Hg.): Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg. Aarau 1937.
- Brückner, Christian: Schweizerisches Beurkundungsrecht. Zürich 1993.
- Carlen, Louis: Notariatsrecht in der Schweiz. Zürich 1976.
- Ders.: Hofpfalzgrafen und Notare in der Schweiz. In: Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag. Hg. von Louis Carlen und Friedrich Ebel, Sigmaringen 1977.
- Fehlmann, Heinrich: Das Fertigungswesen nach den aargauischen Rechtsquellen. Diss. Universität Bern, Aarau 1903.
- Frey, Benno Georg: Notariatsrecht im Kanton Aargau – geschichtliches und geltendes Recht. Diss. Universität Freiburg (Schweiz) 1992.
- Guhl, Theo: Die Einführung des Grundbuches in

den Kantonen. In: Schweizerische Juristen-Zeitung, Heft 13 vom 1. Januar 1912, 199–202.
- Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand. 5 Bde., Berlin 1998.
- Hoehne, Verena: Dr. Yolanda Verena van den Bergh-Lewin vormals Fürsprech und Notar. Protokoll einer Begegnung. In: Zwischenbilanz. Menschen-Bilder-Geschichten, zum Beispiel aus der Region Baden. Hg. von Tanja Funk, Ruedi Fischli, Attila Herendi und Bruno Meier für den Verein Zwischenbilanz. Baden 1994.
- 100 Jahre Aargauischer Gemeindeschreiberverband 1902–2002. Hg. vom Aargauischen Gemeindeschreiberverband, Lenzburg 2000.
- Marti, Hans: Notariatsprozess. Grundzüge der öffentlichen Beurkundung in der Schweiz. Bern 1989.

Anmerkungen

[1] Die Unterlagen des Bestandes DN (Notariatsakten) sind nach § 10 der Archivverordnung des Kantons Aargau vom 6. Mai 1998 (SAR 150.711) nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren für allgemeine Geschäftsakten (Kontrollen, Tagebücher usw.) sowie von 50 Jahren bei personenbezogenen Unterlagen (Falldossiers, Verfahrensakten usw.) seit ihrer Erstellung grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich. Diejenigen Gerichtsakten, die besonders schützenswerte Informationen über Personen (Adoptionen usw.) enthalten, unterliegen speziellen Schutzfristen (Datenschutzgesetz).

[2] Frey, Notariatsrecht, 94f. sowie Marti, Notariatsprozess, 54–57.

[3] HRG, 574–576. Weder das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (zit.: ZGB) noch das Obligationenrecht vom 30. März 1911 (zit.: OR) enthalten eine Definition der öffentlichen Urkunde. Das Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (zit.: StGB) hingegen definiert öffentliche Urkunde folgendermassen: «Öffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, die von einem Beamten kraft seines Amtes und die von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft ausgestellten Urkunden.» StGB Art. 110 (Systematische Sammlung des Bundesrechts, zit.: SR 311.0). Sowohl Marti als auch Carlen äussern sich zur Definitionsfrage: Marti, Notariatsprozess, 17f., und Carlen, Notariatsrecht, 87f., im Besonderen 87, Anm. 3.

[4] Brückner, Beurkundungsrecht, 77; Marti, Notariatsprozess, 20–24; Carlen, Notariatsrecht, 89.

[5] Brückner, Beurkundungsrecht, 74–77.

[6] «Ita Heinricus de Diessenhouen notarius hec; pro huius instrumenti scriptura X s., item pro eius sigillo II lib.» Eberhard von Boswile verkauft dem Frauenkloster Wittichen den Kirchensatz von Bötzberg. 23. Januar 1389. Boner, Urkunden, Nrn. 38, 17.

[7] Carlen, Hofpfalzgrafen, 91–96.

[8] Carlen, Notariatsrecht, 6–9.

[9] Loi contenant l'organisation du notariat du 25 ventôse XI. Zit. nach: Ebd., 19, Anm. 4.

[10] Tarif der Notarien nach Gesetz vom 14. Mai 1806. Aargauische Gesetzessammlung (zit.: AGS) 1882, 1.–4. Bd., Nr. 21, § 127–§ 131, 97f.

[11] Verordnung vom 23ten Christmonat 1807. Aargauische Gesetze und Verordnungen 1811, 3. Bd, 125.

[12] Ebd., 125f.

[13] Notariatsordnung vom 8. Mai 1811 (zit.: Notariatsordnung 1811). AGS 1882, 1.–4. Bd., Nr. 21, §§ 8, 92.

[14] Das Handzeichen (auch Notarsignet) ist ein amtliches Zeichen, welches der Notar neben seine Unterschrift auf die Urkunde setzte. Unterschrift und Handzeichen gehörten untrennbar zusammen. Im Lauf des 19. Jahrhunderts wurden die Handzeichen durch Siegel und Stempel abgelöst. HRG, 5. Bd., 1049–1054.

[15] Ein solches Martikelbuch aus der Zeit von 1798–1843 befindet sich bereits im Staatsarchiv, StAAG, DJ01/0008/03.

[16] Notariatsordnung 1811, §§ 10, 92.

[17] Ebd. §§ 25, 96.

[18] Gesetz über die Organisation von Gemeinderäthen vom 25. Brachmonat 1803, § 63, in: Jörin, Ernst: Der Kanton Aargau 1803–1813/15. Hg. von der Aargauischen Historischen Gesellschaft, Aarau 1941, 84f.

[19] Fehlmann, Fertigungswesen, 1f., sowie Frey, Notariatsrecht, 50–52.

[20] Notariatsordnung 1811, §§ 11, 92f.

[21] Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäthe vom 26. Wintermonat 1841. AGS 1882, Nr. 53, §§ 100, 242.

[22] Frey, Notariatsrecht, 52–54.

[23] Dies lässt sich anhand der Staatskalender der Jahre 1844 bis 1910/11 verfolgen.

[24] 100 Jahre Aargauischer Gemeindeschreiberverband, 16.

25 ZGB Art. 55 (SR 210).

26 Aargauisches Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 (zit.: EG ZGB). AGS 1914. Neue Folge Bd. 9, Nr. 30, 113–156 (SAR 210.100).

27 Von 1853 bis 1969: Justizdirektion; ab 1970: Departement des Innern. Staatskalender des Kantons Aargau 1853–1970.

28 Seit 1912 besteht die Notariatskommission aus dem Justizdirektor (heute: Departement des Innern) als Präsidenten, zwei Mitgliedern des Obergerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die vom Regierungsrat ernannt werden und von denen mindestens zwei Notare sein müssen. Als Aufsichtsbehörde über alle öffentlichen Urkundspersonen ist die Notariatskommission verantwortlich für die Zulassung und Durchführung der Prüfung für Notare und urkundsberechtigte Gemeindeschreiber, regelt formale Belange des Beurkundungswesens und schreitet bei Disziplinarvergehen und Streitigkeiten über Honorarrechnungen ein. Aargauische Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911 (zit.: Notariatsordnung 1911). AGS 1914. Neue Folge Bd. 9, Nr. 53, 228–240 (Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts, zit.: SAR 295.110).

29 Ebd. § 4. Die Zulassungsbedingungen für die Prüfung der Notare sind unter § 4 – § 6 der Notariatsordnung 1911 ausführlich beschrieben und können im Rahmen dieses Aufsatzes nicht näher erläutert werden.

30 Prüfungs-Reglement vom 16. Februar 1912. AGS Neue Folge, Bd. 9, Nr. 58, 252–256.

31 Notariatsordnung 1911, § 19f. (SAR 295.110).

32 Ebd. § 39 und § 40.

33 Ebd. § 42 und § 45.

34 Die Sektion Grundbuch und Notariat ist innerhalb des Departements des Innern der Justizabteilung angegliedert und besteht seit Anfang der 1980er-Jahre. Staatskalender 1982/83, 29.

35 EG ZGB, § 3 (SAR 210.100).

36 Notariatsordnung 1911, § 22 (SAR 295.110).

37 Verordnung über die Beaufsichtigung der Urkundspersonen vom 31. August 1915, § 6 (SAR 295.113).

38 Auch heute führen noch 46 Gemeinden (von 231) ein Interimsregister, welches nicht die gleiche Bedeutung wie das Grundbuch hat. http://www.ag.ch/grundbuchundnotariat/de/pub/organisation.htm, 25. 6. 2004.

39 ZGB, Art. 958 (SR 210).

40 Notariatsordnung 1911, § 38 (SAR 295.110) und EG ZGB, § 142 (SAR 210.100).

41 Ebd. Aufschlussreich sind auch die Ausführungen von Theo Guhl: Einführung des Grundbuches, 199–202.

42 Das Stadtarchiv Brugg beherbergt die Protokolle von neun Notaren aus der Zeit von 1795 bis 1917. Inventar des Stadtarchivs Brugg, Stand 3. 11. 2003, 72f.

43 Geschäfte oder Verträge, die der öffentlichen Beurkundung unterliegen, werden im ZGB und im OR einzeln aufgezählt und beschrieben. ZGB (SR 210) und OR (SR 220).

44 ZGB, Art. 510 (SR 210).

45 Eheverträge, letztwillige Verfügungen, Wechselprotesturkunden sowie Urkunden über bestehende Tatsachen gingen ins Privateigentum der Parteien über; Beurkundungen von Liegenschaftsverträgen bewahrte das Grundbuchamt auf, und alle das Handelsregisteramt betreffenden Urkunden wurden von diesem aufbewahrt. Dies ist auch der Grund dafür, dass sich im Staatsarchiv viele Kopien und nur wenige Originale befinden. Brückner: Beurkundungsrecht, 76f.

46 Letztwillige Verfügungen (Testamente) bedurften nicht zwingend einer öffentlichen Beurkundung, sondern konnten auch eigenhändig oder durch mündliche Erklärung des Erblassers vollzogen werden. ZGB, Art. 498 (SR 210).

47 Vollziehungsverordnung zur Verordnung des Bundesrates über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 vom 22. Dezember 1928. AGS 1927–1930, Neue Folge, Bd. 13, Nr. 30, §§ 9, 114; Verordnung betreffend das Verfahren bei der Kindesannahme vom 14. Januar 1929. Ebenda, Nr. 32, §§ 1, 129; Vollziehungsverordnung zur Verordnung des Bundesrates über das Zivilstandswesen (Zivilstandsordnung) vom 15. Januar 1954, AGS 1952–1959, Bd. 4, Nr. 28, §§ 3, 151; Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967, Art. 4 (SR 0.211.221.310); Verordnung über das Verfahren bei der Adoption vom 19. Februar 1973, AGS 1972–1974, Bd. 8, Nr. 85, §§ 9, 513.

48 ZGB, Art. 260 (SR 210).

49 OR, Art. 1145–Art. 1152 (SR 220).

50 Obwohl die Registrierung der Notare erstmals im Staatskalender 1813 erfolgte, stammen diese Angaben aus dem Staatskalender des Jahres 1822, da derjenige von 1813 Lücken aufweist. Vergleicht man zudem die Angaben aus dem Staatskalender 1822 mit denen des Notariatsmatrikelbuches von 1798 bis 1843, stimmen die Eintragungen nicht überein. Die Unterschrift und das Handzeichen von Daniel Märki von Brugg zum Beispiel, der laut Staatskalender von 1822 der erste Notar im Kanton Aargau war, sucht man im Matrikelbuch

vergeblich. Staatskalender 1813, 18; Staatskalender 1822, 53f., und Notariatsmatrikelbuch von 1798–1843, StAAG DJ01/0008/03.

51 [Notariat-Protocoll] von Johann Rudolf Ringier, StAAG DN/0158.

52 Notariatsprotokolle von Johann Heinrich Siebenmann, StAAG DN/0036–DN/0043. Johann Heinrich Siebenmann stammte aus einer wohlhabenden Familie, die im 18. und 19. Jahrhundert über Grundbesitz verfügte. Noch heute erinnert der «Siebenmannweg» in Aarau an die Familie, aus welcher der erste kantonale Notar der Stadt stammte.

53 Notariatsprotokolle von Franz Ludwig Hürner, StAAG DN/0029–DN/0035.

54 Staatskalender 1813, 18, und Staatskalender 2004, 205–207.

55 Die folgenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf: Hoehne, van den Bergh-Lewin.

56 Notariatsprotokolle, Siegel und Stempel von Yolanda van den Bergh-Lewin, StAAG DN/1006–DN/1014a und DN/0510a.